

MERKBLATT | AKTUELLES ZUM JAHRESENDE 2011

Inhalt

- Elektronische Rechnungen
- Entfernungspauschale
- Werbungskostenpauschale
- Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige
- Kapitaleinkünfte
- Einkommen volljähriger Kinder
- Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren
- Ehegatten
- Kosten für Erstausbildung/-studium doch keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Stand 2011

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend haben wir aus aktuellem Anlass wichtige Neuerungen durch den Gesetzgeber für Sie zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SLP GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Elektronische Rechnungen

Die bislang sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen werden rückwirkend zum 1. 7. 2011 reduziert. Dabei wird die elektronische Rechnung umsatzsteuerlich der Papierrechnung gleichgestellt. Eine elektronische Rechnung liegt vor, wenn sie in einem elektronischen Format vom leistenden Unternehmer ausgestellt und vom Leistungsempfänger elektronisch empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Auch DE-Mail oder E-Post können nun für die elektronische Übermittlung einer Rechnung verwendet werden. Wichtig ist, dass nach der Gesetzesänderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eine Signatur nicht mehr

vorgeschrieben ist, diese gleichwohl aber verwendet werden kann. Die Übermittlung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax gilt als Papierrechnung.

Hinweise: Papier- und elektronische Rechnungen werden umsatzsteuerlich für den Vorsteuerabzug anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind und die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthält. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Weiterhin ist die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind. Verwenden Unternehmer keine qualifizierte elektronische



Signatur oder das EDI-Verfahren, ist durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Wie das geschehen soll, legt laut Finanzverwaltung jeder Unternehmer selbst fest. Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren definiert die Finanzverwaltung als ein Verfahren, das Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit ihrer Zahlungsverpflichtung einsetzen. Der Unternehmer wird im eigenen Interesse insbesondere überprüfen, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller damit tatsächlich den Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und ähnliches.

Hierfür müssen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine neuen speziellen Verfahrensweisen innerhalb des Unternehmens geschaffen werden. Ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen könne als geeignetes Kontrollverfahren dienen, das die Zuordnung der Rechnung zur empfangenen Leistung ermögliche. Die Verwendung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens zur Überprüfung von Papier- und elektronischen Rechnungen führt zu keinen neuen Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungsverpflichtungen. Besteht eine Aufbewahrungspflicht, sind elektronische Rechnungen in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z. B. digital als E-Mail ggf. mit Anhängen in Bildformaten wie pdf oder tiff, digital als Computer-Telefax, digital als Web-Download oder in EDI-Formaten) aufzubewahren. Das bei der Aufbewahrung angewendete Verfahren und die Prozesse haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und DV-gestützter Buchführungssysteme und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen zu entsprechen.

Quellen: § 14 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 18 UStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, BT-Drucks. 17/5125, 17/7025, BR-Drucks. 568/11, 568/11 (B); Frage-Antwort-Katalog zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung, BMF, Schreiben v. 26. 7. 2011 - IV D 2 - S 7287 a/09/10004.

Entfernungspauschale

Ab **2012** ist die Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und den tatsächlichen Fahrtkosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel jahresbezogen vorzunehmen. Damit ist eine Prüfung pro Arbeitstag, inwieweit die tatsächlichen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen, nicht mehr erforderlich.

Quelle: § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.

Werbungskostenpauschale

Die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer wird bereits für 2011 von 920 € auf 1.000 € erhöht. Der erhöhte Pauschbetrag ist beim Lohnsteuerabzug erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 30. 11. 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30. 11. 2011 zufließen. Für die Lohnabrechnungszeiträume Januar 2011 bis November 2011 ist unverändert von einem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € auszugehen. Im Dezember 2011 ist der gesamte Erhöhungsbetrag von 80 € beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Technisch geschieht dies durch den Ansatz eines lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrags 2011 in Höhe von 1.880 €.

Quelle: §§ 9a Nr. 1, 52 Abs. 23e und Abs. 51 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.

Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

Wohnungen werden an Verwandte oftmals billiger vermietet als an fremde Dritte. Beträgt die vereinbarte Miete ab **2012** mindestens 66 % (= 2/3) der ortsüblichen Miete, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und erlaubt so dem Vermieter den vollen Werbungskostenabzug (z. B. Finanzierungszinsen). Bei Verlusten muss der Vermieter keine positive Überschussprognose mehr über einen Zeitraum von 30 Jahren darlegen. Liegt die vereinbarte Miete hingegen unter 66 % der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten in einen entgelt- und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, d. h. der Vermieter darf die Aufwendungen nur in Höhe der Quote der gezahlten Miete als Werbungskosten abziehen. Auch hier entfällt eine Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht über eine Totalüberschussprognose.

Hinweis: Die Neuregelung gilt auch für alle bereits bestehenden Mietverträge. Liegt die vereinbarte Miete unter 66 % der ortsüblichen Miete, müssen Mietverträge angepasst werden, wenn ein möglichst hoher Werbungskostenabzug gesichert werden soll.

Quelle: § 21 Abs. 2 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.

Kapitaleinkünfte

Ab **2012** müssen Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen, nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, wenn der Steuerzahler **außergewöhnliche Belastungen oder Spenden** geltend machen will. Beim Abzug außergewöhnlicher Belastungen wird so die zumutbare Belastung niedriger, und für den Spendenabzug bedeutet dies, dass sich der abziehbare Höchstbetrag verringert.

Bei Anlegern, die ihre Kapitaleinnahmen wegen der Günstigerprüfung freiwillig in der Steuererklärung angeben, werden die Erträge weiterhin beim Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt. Dies ist beim Spendenabzug günstig, weil es so zu einem



höheren maximal möglichen Abzugsbetrag kommt. Bei den außergewöhnlichen Belastungen wirkt dies hingegen nachteilig. Denn in diesem Fall erhöht sich die zumutbare Eigenbelastung und der Abzugsbetrag vermindert sich entsprechend. Im Einzelfall muss also vor Abgabe der Anlage KAP eine individuelle Berechnung erfolgen.

Bei der Geldanlage in geschlossene Auslandsfonds müssen Sparer ferner eine Auslandsinvestition ihrem Wohnsitzfinanzamt nicht mehr innerhalb von einem Monat, sondern künftig erst sechs Monate nach Jahresablauf anzeigen.

Quellen: § 2 Abs. 5b EStG und § 138 Abs. 2 AO i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.

Einkommen volljähriger Kinder

Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge werden **ab 2012** bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren, die die erste Berufsausbildung bzw. das Erststudium absolvieren, gewährt. Die bisherige Einkünfte- und Bezügegrenze von 8.004 € entfällt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind bei einer weiteren Ausbildung hingegen nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Ausnahmen: Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Ab dem Jahr 2012 kann der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 € für volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind, von den Eltern in der Steuererklärung ungekürzt angesetzt werden. Eigene Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen) und Bezüge des Kindes (z. B. BAföG-Zuschuss) sind für den Ausbildungsfreibetrag irrelevant.

Quellen: § 32 Abs. 4 Satz 2 ff. EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.; §§ 8 und 8a SGB IV; § 33a Abs. 2 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.

Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren

Ab **2012** werden die Kinderbetreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren – in Höhe von 2/3 der Kosten pro Kind (maximal 4.000 €/Jahr) – als Sonderausgaben berücksichtigt. Unerheblich ist, ob beide Elternteile oder Alleinerziehende arbeiten, krank oder in der Ausbildung sind.

Quelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG; § 2 Abs. 5a EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, a. a. O.

Ehegatten

Ehegatten werden ab **2013** einzeln veranlagt, wenn einer der Partner die Einzelveranlagung wählt und zusammen veranlagt, wenn beide dies wählen. Die Wahl erfolgt durch die Angabe in der Steuererklärung. Eine Änderung innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Quelle: §§ 26, 26a, 52 Abs. 68 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011.

Kosten für Erstausbildung-/studium doch keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium außerhalb eines Dienstverhältnisses werden nun doch nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt, sondern bleiben Sonderausgaben. Dies soll rückwirkend für Veranlagungszeiträume **ab 2004** gelten. Nach Urteilen des Bundesfinanzhofs (vgl. hierzu S. 6 in Ihrer Mandanten-Information zum Jahresende 2011) beschloss der Bundestag am 27. 10. 2011 damit eine „Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage“. Zugleich ist ab 2012 eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Ausbildungskosten von derzeit 4.000 € auf 6.000 € geplant.

Quellen: §§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6, 12 Nr. 5, 52 Abs. 12 Satz 11, Abs. 23d Satz 5, Abs. 24a Satz 3, Abs. 30a EStG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, BT-Drucks. 17/6263, 17/7469 und 17/6263.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Rechtsstand: 27. 10. 2011



KONTAKT UND HINWEISE

SLP Schumacher & Lörch GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Planckstraße 98
70184 Stuttgart

Telefon 0711-47655-0
Telefax 0711-47655-32

Internet www.slp-gmbh.de
E-Mail info@slp-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711-47655-17 oder j.storz@slp-gmbh.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an Frau Karin Fackelmann, Telefon 0711-47655-27.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.
